

Netzwerke im Privatrecht

26. Jahrestagung der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler
vom 2. bis 5. September 2015 in Marburg.

Olaf Muthorst*

Zur Wissenschaft gehört der fachliche Austausch im Netzwerk akademischer Kontakte. Ihm weiß sich die Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler verpflichtet, die für ihre 26. Jahrestagung ihrerseits „Netzwerke“ zum Thema machte und aus verschiedenen privatrechtlichen Perspektiven beleuchtete.

Eingeladen worden war nach Marburg, und um sich mit einem derart großen Konzept zu beschäftigen, erwies sich die Universitätsstadt an der Lahn („Andere Städte haben eine Universität, Marburg ist eine.“) als hervorragend geeigneter Ort, zumal sich mit ihr große Namen verbinden – sowohl von Professoren (Christian Wolff, Friedrich Carl von Savigny, Hermann Cohen, Emil von Behring) wie von Studenten (Jakob und Wilhelm Grimm, Michail Lomonossow).

Dem Generalthema der Tagung ein praktisches Fundament zu geben, machte sich der Festredner des Eröffnungsabends, der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main *Dr. Roman Poseck*, zur Aufgabe. Auch die Rechtspflege ist ein Netzwerk, als Zivilrechtspflege wirkt sie im Raum des Privatrechts. Ein Netzwerk ist die Rechtspflege insofern, als mit Justizorganen und Anwaltschaft selbstständige Akteure handeln, um ein geteiltes Ziel zu verwirklichen: Durchsetzung des materiellen Rechts und damit einer gesellschaftlichen Friedensordnung. Die Anmerkungen aus Sicht des „obersten hessischen Zivilrichters“ zum Wandel in der Streitbeilegung und zum Wechselverhältnis von Justiz und Recht waren damit auch ein Beitrag zur Bedeutung des Netzwerkes für das Privatrecht. Auf dessen technische Dimension verwies der Tischredner des zweiten Tages, der Staatssekretär im Hessischen Ministerium der Justiz *Thomas Metz*, indem er einen Einblick in die Herausforderungen gab, die sich der Justizverwaltung im Zusammenhang mit elektronischem Rechtsverkehr stellen.

Naturgemäß stand im Mittelpunkt des Fachprogramms dann die umgekehrte Frage, nicht das Wirken von Netzwerken im Privatrecht, sondern das Privatrecht in Netzwerksachverhalten, also in Konstellationen, die durch eine Mehrheit rechtlich selbstständiger, aber wechselseitig aufeinander Einfluss nehmender und auf ein geteiltes Ziel hinwirkender Akteure gekennzeichnet sind. Die Referenzen fanden sich in Geschichte, Gegenwart und – rechtspolitischer – Zukunft, im Bürgerlichen Recht ebenso wie im Handels- und Gesellschaftsrecht, im Medien- und Urheberrecht ebenso wie im anwaltlichen Berufsrecht. Wollte man einen Schwerpunkt ausmachen, so läge er

* *Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst ist Juniorprofessor für Bürgerliches Recht mit Zivilprozessrecht an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.*

(alles andere als überraschend) in internetbezogenen Sachverhalten. Aber (und dies überrascht vielleicht schon eher) der Netzwerkgedanke reicht weit darüber hinaus, er erstreckt sich gleichermaßen auf die analoge Welt. Er erschließt nicht nur (und das ist durchaus eine Überraschung) die rechtliche Ordnung zwischen den Akteuren, sondern er vertieft auch das Verständnis für die Struktur innerhalb dieser Ordnung.

So ist etwa nicht nur die Rechtsdurchsetzung eine Netzwerkaufgabe, wie der Blick auf das Zusammenwirken der Rechtspflegeorgane dies- und jenseits der Gerichtsschranke zeigt, sondern auch die Rechtsentwicklung lässt sich in den Kontext privatrechtlicher Netzwerke einordnen. Diesen Gedanken entfaltete *Dr. Susanne Heinemeyer* (Mainz) am Beispiel der römischen Fernhandelsnetzwerke und ihrer Interaktion mit dem internen Netzwerk der *familia* (Hausvater, Ehefrau, Kinder, Sklaven): Dass römische Unternehmer ihre Geschäfte häufig von Sklaven führen ließen, habe z.B. die prätorianische Gewährung der Reederklage veranlasst, mit der aus einem Vertrag zwischen Kapitän und Geschäftspartner gegen den Reeder geklagt werden konnte – von Bedeutung eben nicht zuletzt dann, wenn der Kapitän der Sklave des Reeders war. Das Netzwerk katalysiert also die Rechtsentwicklung.

In der Gegenwart steht dazu etwa die berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwälten im Kontrast, deren (verfassungs-)rechtliche Rahmenbedingungen *Dr. Christian Deckenbrock* (Köln) analysierte. Im Kontrast insofern, als hier der notwendige Katalysatoreffekt bislang ausgeblieben ist: Das Berufsrecht habe, so *Deckenbrocks* Resümee, mit der Entwicklung des Anwaltsmarktes nicht Schritt gehalten. Es folge noch immer dem Leitbild des Einzelanwaltes. Die Beschränkung des Gesellschafterkreises und das anwaltliche Mehrheitserfordernis behinderten interprofessionelle Berufsausübungsgemeinschaften, ohne dass dies zum Schutz anwaltlicher Unabhängigkeit oder von Mandanteninteressen erforderlich wäre.

Ebenfalls rechtspolitischen Handlungsbedarf sah *Marius Rothermund* (München) für die Geltendmachung von Kollektivschäden am Kapitalmarkt. Er nahm zur Prämisse, dass Schadensersatzpflichten in erster Linie nicht auf Restitution, sondern auf Prävention und Steuerung zielten. In seiner Bilanz zum zehnjährigen Jubiläum des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) schlug demgemäß vor allem die „Rückindividualisierung“ der Schäden negativ zu Buche, da sie die Klaganreize der Anleger ebenso wie den Prozessverlauf hemme. Eine Vernetzung der Anleger durch materiell-rechtliche Bündelung der Ansprüche würde auch die aus Sicht *Rothermunds* gebotene Verkürzung der prozessualen Mitwirkungsrechte der Beteiligten gewährleisten.

Wo die Rechtsentwicklung mit Netzwerkeffekten nicht Schritt hält, bleiben nicht nur Potentiale ungenutzt, ob Gewinnchancen oder Präventionsanreize. Netzwerkeffekte können auch unmittelbar negative Folgen haben, etwa subjektive Rechte faktisch

verkürzen. Vor einer solchen Verkürzung warnte *Sophie Victoria Knebel* (Hamburg) in ihrem Referat über das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in sozialen Netzwerken. Gegenüber einem global agierenden Kommunikationsunternehmen mit monopolar-tiger Stellung in einem sozial sensiblen Bereich müsse die Frage nach der Freiwilligkeit einer datenschutzrechtlichen Einwilligung neu gestellt werden. Die ausufernde Verwendung von Nutzerdaten beeinträchtige das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und rufe die staatliche Schutzpflicht auf den Plan, zumal Nutzer ihrerseits Daten als Währung einsetzten, um grundrechtlich geschützte Tätigkeiten in einem monopolisierten Raum sozialer Netzwerke auszuüben.

Wird dieser Gedanke aufgegriffen, stellen sich jedoch zugleich auch neue Fragen, etwa die nach den Grenzen der Störerhaftung durch Netzsperrern, die *Linda Kuschel* (Berlin) auslotete. Wenn die reine Infrastrukturleistung eine Störerhaftung begründet, könne sie sich nur auf Zugangshinderung oder -erschwerung beziehen und sei damit nicht nur losgelöst vom Vorwurf einer Rechtsverletzung, sondern ziehe auch die Gefahr erheblicher Kollateralschäden nach sich. Eine Netzsperrern etwa könne oft nicht zwischen legalen und illegalen Inhalten unterscheiden.

Den Netzwerkgedanken wollte auch *Dr. Christoph Weber* (München) fruchtbar machen, um das deutsche Stakeholder-Modell – die praktische Konkordanz zwischen den Aktionärsinteressen und den Belangen der Gläubiger, Arbeitnehmer, Lieferanten und anderer – unter der Perspektive der Teamproduktionstheorie in den Blick zu nehmen. Sie biete unter anderem eine prinzipiell tragfähige Begründung dafür, den Vorstand nicht an Weisungen der Aktionäre zu binden und ihn keiner strikten Pflicht zur Anteilswertmaximierung zu unterwerfen.

Dass das Vorhandensein eines Netzwerkes sich nicht von selbst versteht, verdeutlichte das Referat von *Dr. Sixtus-Ferdinand Kraus* (Wien) am Beispiel des österreichischen Übernahmerechts. Dort werden Beteiligungen wechselseitig zugerechnet, wenn es sich um gemeinsam vorgehende Rechtsträger handelt. Sind Anteilseigner Mitglieder derselben Familie, wirft das die Frage auf, ob allein auf das familiäre Verhältnis die Annahme eines gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers gestützt werden kann oder ob dafür zusätzliche Kriterien gegeben sein müssen. Das österreichische Übernahmegesetz enthalte dazu keine ausdrückliche Wertung. *Kraus* plädierte für eine widerlegliche Vermutung gemeinsamen Vorgehens bei nahen Angehörigen.

Innerhalb eines Netzwerkes stellen sich aber nicht nur Zurechnungsfragen, mitunter stehen auch wechselseitige Pflichten und Ansprüche im Raum. Der Bogen reicht hier vom Zuliefernetzwerk über das Franchise-System bis hin zum Netzwerk mehrerer Sicherungsgeber. Des Zuliefernetzwerkes nahm sich *Fernanda L. Bremenkamp* (Berlin) an. Als konstitutiv kennzeichnete sie einen Netzzweck, der in arbeitsteiliger Ko-

operation bestehe und etwa dann durch den Wechsel eines Sublieferanten herausgefordert sein könne, wenn das die Belieferung eines anderen Zulieferers gefährden und dieser dadurch geschädigt werden würde. Der Netzzweck könne nicht nur der Kündigung entgegenstehen, sondern auch einen Binnendurchgriff des geschädigten Zulieferers gegen den kündigenden Zulieferer eröffnen.

Der Binnendurchgriff war auch beim Franchise-System die zentrale Frage, der sich *Nina Marie Güttler* (Hamburg) widmete. Der in gemeinsamer Markenpflege und Umsatzsteigerung bestehende Netzzweck verbinde als Inhalt der bilateralen Verträge die einzelnen Franchisenehmer. Er erlaube trotz der Relativität der Schuldverhältnisse zwischen dem einzelnen Franchisenehmer und dem Franchisegeber einen Binnendurchgriff etwa bei rufschädigender Verletzung von Pflichten aus dem Franchisevertrag, weil der einzelne Franchisevertrag jeweils Schutzwirkung zugunsten der anderen Franchisenehmer entfalte.

Diese Überlegungen wollte *Dr. Patrick Meier* (Würzburg) auf Vertragsnetze insgesamt erstreckt wissen. Stets seien die Vertragsstrukturen dadurch geprägt, dass eine große Anzahl Kunden an ein Zentralunternehmen gebunden sei, und obwohl zwischen ihnen keine vertraglichen Vereinbarungen bestünden, beeinflusse die Netzstruktur das Verhältnis zwischen den Nutzern. Die traditionelle Dogmatik stehe nicht ungerüstet davor: Durch die Verwendung und Anerkennung der von Seiten des Zentralunternehmens gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen würden diese etwa bei Vertragsschlüssen zwischen Kunden miterklärt. Ferner sei an Verträge mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu denken, da im Vertragsnetz andere Nutzer bestimmungsgemäß mit der jeweiligen Hauptleistung in Berührung kommen.

Während Zuliefernetzwerke und Franchise-Systeme vergleichsweise junge Erscheinungsformen von Netzwerken sind, ist das „Netzwerk“ unter Sicherungsgebern ein klassisches Thema, zu dem *Dr. Johannes Wühl* (Graz) vortrug. Haften mehrere Sicherheiten für einen Kredit, sorgt das Gesetz im Allgemeinen für einen Ausgleich zwischen den Sicherungsgebern. Ausgeschlossen ist der Regress indessen gegenüber einem Sicherungsgeber, der sich nur für den Fall verpflichtet hat, dass die in Anspruch genommene Sicherheit ihre Befriedigungsfunktion gegenüber dem Gläubiger nicht vollständig erfüllen kann. Auch hier ist also letztlich ein Netzzweck das entscheidende Kriterium: Besteht ein gemeinsamer Zweck in der gemeinsamen Befriedigung des Gläubigers, ist der Binnendurchgriff eröffnet. Ist die Sicherheit hingegen nur subsidiär gestellt, hat sich der Sicherungsgeber also nicht auf den Netzzweck der gemeinsamen Befriedigung eingelassen, scheidet der interne Ausgleich aus.

Wo das Gesetz Ausgleichsansprüche nicht vorsieht, kommt eventuell eine ergänzende Vertragsauslegung in Betracht. Ihr entnahm *Patrick Zurth* (Berlin) einen Vertragsübergang im Fall einer gestörten urheberrechtlichen Lizenzkette. In einer solchen

Kette sei die Sublizenz ein selbstständiges Recht. Daher bleibe sie auch dann bestehen, wenn die ihr zugrunde liegende Lizenz erloschen sei. Damit müsse der Eintritt des Urhebers in den Sublizenzvertrag einhergehen, so dass ihm unmittelbare (und nicht bloß die vom Bundesgerichtshof postulierten bereicherungsrechtlichen) Vergütungsansprüche gegen den Sublizenznehmer erwachsen. Das lasse sich im Einzelfall auf eine ergänzende Vertragsauslegung, im Übrigen auf eine Gesamtanalogie zu §§ 565 Abs. 1 S. 1, 1056 Abs. 1 BGB und § 10 Abs. 3 BKleingG stützen.

Eine Lösung innerhalb des Vertragsnetzwerkes favorisierte *Dr. Robert Magnus* (Heidelberg) für das Problem der gestörten Lieferkette: Beim Verbrauchsgüterkauf schließt es § 474 Abs. 5 S. 1 BGB aus, den Verbraucher nach Ersatzlieferung auf Nutzungen in Anspruch zu nehmen. Das könne in Lieferketten zu Risikoverlagerungen auf den Zwischenhändler führen, denen aber durch eine extensivere Handhabung des Unternehmerrückgriffs nach § 478 Abs. 2 BGB und der Schadensersatzhaftung des Herstellers nach §§ 434, 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB beizukommen sei. Abgesehen davon blieben, was sich aus den entsprechenden Wertungen in §§ 987 ff. BGB ergebe, Ersatzansprüche gegen den Verbraucher möglich, wenn sie auf vorsätzlichem Zugriff auf die Sachsubstanz oder auf Nutzung der Kaufsache nach Kenntnis der Mangelhaftigkeit beruhten.

Auch *Dr. Elena Dubovitskaya* (Hamburg) nahm urheberrechtliche Lizenznetzwerke in den Blick, und zwar im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Open-Source-Software. Die mit der OSS-Lizenz verbundene Einräumung einfacher Nutzungsrechte basiere auf einem schuldrechtlichen Vertrag *sui generis*, der einer Schenkung ähnlich sei. Die Nutzungsrechtseinräumung stehe aber immer unter der auflösenden Bedingung, dass der Nutzer die Lizenzbestimmungen einhalte, andernfalls komme es zum Heimfall des Nutzungsrechts. Mit dem Erschöpfungsgrundsatz konfligiere das nicht, weil jeder Lizenznehmer seine Rechte unmittelbar vom Urheber – mit anderen Worten: als Teil des Netzwerkes – und nicht über eine Vertriebskette erhalte.

Es ist also, und das kann man durchaus als ein Resümee aus der Tagung im Ganzen ziehen, der Netzwerkeffekt – die wechselseitige, arbeitsteilige, kooperative Bezugnahme bei gleichzeitiger rechtlicher Selbstständigkeit der Akteure und ihrer Rechtsverhältnisse –, mit dem nicht nur das Spezifikum des Wirtschafts- und Lebenssverhältnisses beschrieben, sondern zugleich der Lösungsweg vorgezeichnet ist: So vielschichtig die Netzwerk-Metapher und vielgestaltig die damit assoziierten Phänomene, so differenziert die Reaktion des Privatrechts darauf.